

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die wichtigsten Vereine

[urn:nbn:de:bsz:31-299424](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-299424)

Die wichtigsten Vereine.

1. Badischer Lehrerverein. E. V.

(Begründet am 10. Mai 1876 in Durlach.)

Obmann: Hauptl. Oskar Hofheinz, Heidelberg, Bismarckstraße 17.
Geschäftsstelle: Heidelberg, Bismarckstraße 17, Telefon 1143.
Bank-Konto: Bad. Beamten-Genossenschaftsbank Karlsruhe D. 3. 70.
Postcheckkonto: Badische Beamten-Genossenschaftsbank Karlsruhe
Nr. 1400 (zur Unterschrift für den B. L.-V. D. 3. 70).

Satzung des Badischen Lehrervereins E. V.

nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung von 1928.

I. Zweck, Aufgabe und Sitz des Vereins.

§ 1. Der B. L.-V. erstrebt die Ausgestaltung des staatlichen Volks- und Fortbildungsschulwesens, die Förderung der Volksbildung und die Hebung des Lehrerstandes.

§ 2. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtet der V. vornehmlich:

- a) den gewerkschaftlichen Zusammenschluß aller im öffentlichen Schulwesen stehenden bad. Lehrer und Lehrerinnen;
- b) die Wahrung der staatlichen Einheitschule;
- c) die Veröffentlichung regelmäßig oder aus besonderen Anlässen erscheinender Druckschriften;
- d) Veranstaltungen zur wissenschaftl. und berufl. Fortbildung seiner Mitglieder;
- e) Soziale Maßnahmen und Einrichtungen, die geeignet sind, die öffentlich-rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung seiner Mitglieder zu sichern und zu heben, oder ihrer Wohlfahrt zu dienen (Hilfe am Grabe, Lehrerheim Bad Freyersbach, Weibnachtsgaben an Hinterbliebene u. a.);
- f) Die Zusammenarbeit mit Vereinen und Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3. Der B. L.-V. ist Mitglied des Deutschen Lehrervereins. Er ist eingetragener Verein. Als Sitz gilt der Wohnort des jeweiligen 1. Vors. Bei Streitigkeiten ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

II. Mitgliedschaft.

§ 4. Mitglieder können nur solche Personen werden, die zur Übernahme eines öffentlichen Lehramtes berechtigt sind. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei dem Vors. des

zuständigen Bezirkslehrern. Dieser gibt die Anmeldung an den die Aufnahme vollziehenden Vorstand weiter.

Mitglieder von Ständesvereinen, deren Satzung hinsichtlich des Bekenntnisses oder der parteipolitischen Gesinnung Beschränkungen enthalten, oder dessen Ziele und Bestrebungen denen des B. L.-V. zuwiderlaufen, können nicht Mitglieder des B. L.-V. werden.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Schluß des Kalenderjahres erfolgen und muß vor dem 1. Oktober durch Einschreibrief dem Vors. des betreffenden Bezirkslehrern gemeldet sein, der die Anzeige dem Vorstände übermittelt. Dieser kann in besonderen Fällen den Austritt auf einen früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Tritt ein Vereinsmitglied einem Ständesverein bei, dessen Satzung hinsichtlich des Bekenntnisses oder der parteipolitischen Gesinnung Beschränkungen auferlegt, oder dessen Ziele und Bestrebungen denen des B. L.-V. zuwiderlaufen, so hat es damit auf den geordneten Zeitpunkt seinen Austritt aus dem B. L.-V. erklärt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Bestrebungen des Vereins schädigt, oder trotz Mahnung mit der Entrichtung seiner Beiträge im Rückstande bleibt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Vertreterversammlung zu. Mitglieder, die die V.-V. wegen Ausschlusses angerufen haben, sind für diesen besonderen Punkt der Tagesordnung vertretungsberechtigt.

Mit dem Austritt oder Tod erlöschen alle Rechte an den Verein, dessen Einrichtungen und dessen Vermögen. Nach § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Mitglieder verlieren, unbeschadet ihres Berufungsrechtes, alle Mitgliedsrechte mit dem Tage der Beschlußfassung des Vorst.

Für Mitglieder, welche ohne Gehalt beurlaubt werden, ruht die Mitgliedschaft während der Dauer der Beurlaubung; gegen Leistung des halben Beitrages bleibt die Mitgliedschaft jedoch bestehen.

III. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

§ 5. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) an allen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür aufgestellten Richtlinien teilzunehmen. Besonders stehen jedem Mitglied Haftpflicht- und Rechtsschutz des B. L.-V., sowie die Hilfe am Grabe und die Vergünstigungen des Lehrerheims nach den jeweils geltenden Richtlinien zu;
- b) in seinem Bezirksv. Anträge zu stellen;
- c) Das Vereinsblatt, die Badische Schulzeitung, unentgeltlich zu beziehen.

§ 6. Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- a) Zur Erreichung der Vereinszwecke nach Kräften beizutragen, sowie allen ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen der V.-V. und den Anordnungen des Vorst. Folge zu leisten.
- b) Vereinsbeiträge nach den hierzu von der V.-V. gefaßten Richtlinien zu zahlen.

IV. Der Vorstand.

§ 7. Der Vorst. besteht aus 16 Mitgliedern, nämlich aus dem 1. und 2. Vorst., 2 Schriftf., dem Rechner, dem Schriftleiter des Vereinsblattes, den Geschäftsführern des Erziehungswissenschaftlichen — des Schulpolitischen — und des Jugendschriftenausschusses, sowie 7 Beiräten. Weiter kann der Vorst. aus den Reihen der Mitglieder einen Verwalter der Sozialeinrichtungen bestellen.

§ 8. Den Vorst. im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, bildet der 1. Vorst. und ein Schriftf. Im Verhinderungsfalle treten der 2. Vorst. und ein Schriftf. als Ersatzmänner ein. Die Unterschrift zweier dieser Mitglieder des Vorst. genügt zur Rechtsverbindlichkeit.

§ 9. Es werden durch geheime Abstimmung gewählt:

- I. Der 1. und 2. Vorst., die Schriftf. und der Rechner des V. L.-V. durch sämtliche Vereinsmitglieder in den Bezirksv. Beide Schriftf. müssen am Wohnort des 1. Vorst. oder in unmittelbarer Umgebung wohnen.
- II. Die sieben Beiräte in den Bezirkslehrerv. der hierzu gebildeten sieben Wahlkreise; diese sind:
 1. **Konstanz**, umfassend die Amtsbezirke Konstanz, Engen, Überlingen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Donaueschingen, Willingen, Waldshut.
 2. **Freiburg**, umfassend Säckingen, Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Staufen, Freiburg, Neustadt.
 3. **Offenburg**, umfassend Waldkirch, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Wolfach, Oberkirch, Kehl, Bühl, Baden.
 4. **Karlsruhe**, umfassend Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim.
 5. **Mannheim**, umfassend den Amtsbezirk Mannheim.
 6. **Heidelberg**, umfassend Bretten, Bruchsal, Wiesloch, Heidelberg, Weinheim.
 7. **Mosbach**, umfassend Sinsheim, Mosbach, Buchen, Idesheim, Tauberbischofsheim, Wertheim.

III. Der Schriftleiter des Vereinsblattes und die Geschäftsf. der Ausschüsse auf Vorschlag des Vorst. durch die V.-V.

§ 10. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 4 Jahre gewählt.

Die der Wahl des Vorst. unmittelbar vorausgehende V.-V. trifft die Wahlvorbereitung. Sie kann den Bezirksv. einen Wahlvorschlag unterbreiten.

Die Geschäftszeit des Vorst. beginnt und endet nach der im Anschluß an die V.-V. durchzuführenden Neuwahl des Vorst. Wiederwahl aller Vereinsbeamten ist statthaft.

§ 11. Eine Vereinswahl kann nur stattfinden, wenn sie in der Bekanntgabe der Tagesordnung anberaumt war und eine Besprechung der Wahl vorausgegangen ist.

Die Wahl wird nach einer besonderen Wahlordnung durchgeführt.

Über jede Wahl ist sofort nach Feststellung des Ergebnisses eine Niederschrift abzufassen, von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen und unverzüglich an den Vorst. einzusenden. Die Niederschrift muß enthalten: die Anzahl der Wahlberechtigten und der Abstimmenden sowie das Ergebnis der Wahl nach Stimmenzahl.

Bei allen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Ältere als gewählt.

Einsprachen und Beschwerden gegen eine Wahl müssen innerhalb acht Tagen beim Vereinsvorst. erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.

§ 12. Scheidet der 1. Vorst. während seiner Amtszeit aus, so übernimmt der 2. Vorst. die Stellvertretung. Dauert die Frist bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl länger als ein Jahr, so ist Neuwahl anzuordnen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so regelt der Vorst. die Stellvertretung.

§ 13. Der Vorst. hält nach Bedarf Sitzungen ab, zu denen der 1. Vorst. einlädt. Auf Verlangen von einem Drittel aller Vorstandsmitglieder muß innerhalb zweier Wochen eine Sitzung anberaumt werden. Dem 1. Vorst. steht das Recht zu, zur Erörterung besonderer Fragen hervorragend Sachkundige zu Vorstandssitzungen zuzuziehen.

In allen Vorstandssitzungen sind nur die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorst. ist beschlußfähig, wenn wenigstens elf Mitglieder anwesend sind.

Über die Vorstandssitzung ist Bericht zu erstatten.

§ 14. Der Vorst. erledigt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der V.-V.

Alle wichtigen Vereins-, Schul- und Standesangelegenheiten sind sunftichst vor ihrer endgültigen Erledigung den Bezirksv. zur Beratung vorzulegen.

§ 15. Auf Anordnung des Vorst., auf Beschluß der V.-V. oder auf Antrag von Bezirksv., die insgesamt wenigstens zwei Fünftel der Vereinsmitglieder erfassen, muß über eine wichtige Frage oder einen Beschluß der V.-V. eine Urabstimmung in den Bezirksv. stattfinden.

§ 16. Zum Zwecke der rascheren Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführenden Ausschuß einrichten.

§ 17. Der 1. Vorf. führt bei allen Sitzungen und Versammlungen den Vorst. und vertritt in Verbindung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Verein nach außen.

§ 18. Die Schriftführer besorgen die Schreibgeschäfte des Vereins. Sie bearbeiten längstens bis zur V.-V. die Jahresberichte der Bezirksv. Der Jahresbericht wird nach Genehmigung durch den Vorst. vor der V.-V. im Vereinsblatt veröffentlicht. Ein Schriftf. übernimmt in der Regel auch den Zählendienst des Vereins.

§ 19. Der Rechner besorgt die Kassengeschäfte des Vereins, legt jährlich Rechnung ab und erstattet in der ordentlichen V.-V. Bericht über das abgelaufene Rechnungsjahr.

Ein Auszug aus der Jahresrechnung ist jeweils bekanntzugeben. Die abgeschlossene Rechnung des letzten Jahres liegt während der Dauer der V.-V. zur Einsichtnahme der Mitglieder auf.

§ 20. Der Schriftleiter leitet das Vereinsblatt und ist dem Vorst. und der V.-V. verantwortlich.

§ 21. Auf Vorschlag des Vorst. können folgende Ausschüsse durch die V.-V. bestellt werden:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuß.
2. Der Ausschuß für Erziehungswissenschaft.
3. Der Schulpolitische Ausschuß.
4. Der Ausschuß für Lehrbücher und Jugendschriften.

Im Schulpolitischen und im Erziehungswissenschaftlichen Ausschuß ist je einem Unständigen ein Sitz einzuräumen. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorst. durch die V.-V. Sie werden, wenn wichtige Fragen der Unständigen zur Behandlung stehen, zu den Vorstandssitzungen zugezogen.

Für besondere Aufgaben können durch den Vorst. und unter Zustimmung der V.-V. Unterausschüsse eingesetzt werden.

Die Ausschüsse erhalten Dienstweisungen, die von der V.-V. zu genehmigen sind. Die Geschäftsf. der Ausschüsse haben auf 1. Januar eines jeden Jahres dem Vorst. einen Tätigkeitsbericht zu unterbreifen.

§ 22. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat jedes Jahr die Vereinsrechnung und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder zu prüfen und den Befund dem Vorst. schriftlich mitzuteilen. Er hat das Recht, nach freiem Ermessen bei dem Rechner Kassensturz vorzunehmen. Das gleiche Recht steht ihm gegenüber der Kasse des Lehrerheims zu.

In der V.-V. erstattet der Vorst. des Rechnungsprüfungsausschusses Bericht über den Befund der Rechnungen und der vorgenommenen Kassenstürze.

§ 23. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsf. der Ausschüsse erhalten eine von der V.-V. festzusetzende Aufwandsentschädigung.

V. Vertreterversammlung.

§ 24. Jedes Jahr findet in der Regel in der Woche vor Osktern eine ordentliche V.-V. statt. Tunlichst alle 2 Jahre wird mit der V.-V. eine allgemeine Mitgliederversammlung verbunden.

Ort und Zeit der Versammlungen sollen mit der Anordnung der Vertreterwahlen 3 Monate, die genaue T.-D. 6 Wochen vor der Tagung im Vereinsblatt bekanntgegeben werden.

§ 25. Die V.-V. bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des V. L.-V. und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten. Insbesondere hat sie folgende Obliegenheiten:

- a) sie bespricht die Berichte über den Stand und die Tätigkeit des Vereins und den Stand des Vereinsvermögens;
- b) sie erteilt dem Rechner Entlastung;
- c) sie wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. III und bestellt die Ausschüsse gemäß § 21;
- d) sie berät die eingebrachten Anträge und fasst Beschlüsse darüber;
- e) sie bereitet die Vorstandswahl vor;
- f) sie bestimmt die Vertreter zur V.-V. des Deutschen Lehrervereins.

§ 26. Die V.-V. setzt sich zusammen aus dem Vorst. und den von den Bezirksv. gewählten Vertretern.

Die Vertreter werden von jeder V.-V. in den Bezirksv. in geheimer Abstimmung gewählt und zwar auf je 75 Mitglieder je ein Vertreter. Restzahlen von 50 und mehr werden für voll gerechnet. Erreicht ein Bezirksv. die Zahl von 50 Mitgliedern nicht, so wählt er nach Vereinbarung gemeinsam mit einem Bezirksv. seines Wahlkreises.

Jedes Vereinsmitglied, das sich als solches ausweisen kann, ist berechtigt, den Verhandlungen der V.-V. beizuwohnen, soweit die V.-V. nicht anders beschließt.

§ 27. Stimmberechtigt sind nur die satzungsgemäßen Mitglieder der V.-V. Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Das Recht der Vertreter, ihre Stimme nach ihrer persönlichen, auf Grund der Beratung gewonnenen Überzeugung abzugeben, darf nicht durch eine ihnen vorher auferlegte Verpflichtung beeinträchtigt werden.

Beschlüsse der V.-V. sind nur gültig, wenn sich die Mehrheit der gewählten Vertreter an der Abstimmung beteiligt hat. Zur Annahme von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Ein Bericht über die V.-V. und die Mitgliederversammlung, der die Beschlüsse enthalten muß, ist jeweils zu veröffentlichen.

§ 28. Zur Einbringung von Anträgen für die V.-V. sind nur die Bezirksv. und der Vorst. berechtigt. Die Anträge müssen wenigstens zwei Monate vor der Versammlung beim Vorst. eingereicht sein. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn die V.-V. deren Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 29. Eine außerordentliche V.-V. kann der Vorst. zur Beratung wichtiger Maßnahmen jederzeit einberufen. Die Tagesordnung ist den Bezirksv. und den Vertretern durch das Vereinsblatt oder durch Rundschreiben vor der V.-V. mitzuteilen.

Muß eine außerordentliche V.-V. mit so kurzer Frist anberaumt werden, daß eine Vertreterwahl nicht mehr möglich ist, so gelten die Vertreter der vorausgegangenen V.-V. auch für diese außerordentliche V.-V. Für ausgeschiedene Vertreter ist durch die Bezirksv. Stellvertretung zu bestellen.

Wenn unter Angabe der Tagesordnung und unter schriftlicher Begründung der zu behandelnden Gegenstände zwei Fünftel der Gesamtmitgliedschaft durch ihre Bezirksv. die Abhaltung einer außerordentlichen V.-V. beantragen, so hat der Vorst. diesen Antrag bekanntzugeben und ihm innerhalb zweier Monate zu entsprechen.

VI. Allgemeine Mitgliederversammlung.

§ 30. Zur allgemeinen Mitgliederversammlung hat Zutritt, wer sich als Mitglied des V. L.-V. ausweist oder vom Vorst. eine besondere Einladung erhalten hat.

Gegenstände der allgemeinen Mitgliederversammlung sind:

- a) Bericht des 1. Vorst. über die Tätigkeit des Vereins und die schul- und standespolitische Lage, sowie deren Besprechung.
- b) Vorträge und Besprechungen gemäß dem in § 1 der Satzung bezeichneten Vereinszwecke.

Falls den Vorträgen Le i f f ä h e zugrundeliegen, worüber abgestimmt werden soll, so haben nur die Mitglieder der V.-V. ein Abstimmungsrecht.

Die Vorträge werden durch die im Jahre vor der allgemeinen Mitgliederversammlung stattfindende V.-V. bestimmt. Dem Vorst. steht es frei, auch von sich aus einen Vortrag anzuordnen.

VII. Bezirkslehrervereine.

§ 31. Der Verein gliedert sich in Bezirkslehrerv. Diese werden mit Zustimmung der V.-V. gebildet. Eigene Bezirksv. bilden die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg.

§ 32. Der Vorstand jedes Bezirksv. besteht mindestens aus einem 1. und 2. Vorst., einem Schriftf. und einem Rechner. Die Beamten der Bezirksv. werden auf ein Jahr gewählt.

Die Bezirksv. können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Vereinsatzung nicht widersprechen darf und der Genehmigung des Vorst. unterliegt.

Ein Bezirksv. der nicht ordnungsgemäß gebildet ist (Absatz 1) ist auf der V.-V. nicht vertretungsberechtigt. Bestellt ein Bezirksv. trotz Aufforderung des Vorst. innerhalb einer gesetzten Frist keine Geschäftsleitung (Absatz 2), so ist der Vorst. berechtigt, bis zur ordnungsmäßigen Bestellung eines Vorst. durch den Bezirksv. von sich aus zur vorläufigen Führung der Geschäfte einen Bezirksvereinsvorst. zu ernennen.

§ 33. Die Bezirksv. halten regelmäßig V e r s a m m l u n g e n ab, besprechen Vereins- und Standesangelegenheiten, erörtern Schul- und Unterrichtsfragen und behandeln insbesondere die Verbandsaufgaben des D. und des B. L.-V.

Stellt wenigstens ein Drittel der Bezirksvereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einen Antrag auf Abhaltung einer Vereinsversammlung, so muß innerhalb zweier Wochen eine Tagung des Bezirksv. einberufen werden.

Zu den Verhandlungen der Bezirksv. können durch den Vorst. auch Nichtmitglieder eingeladen werden, wenn allgemeine Schul- und Erziehungsfragen auf der Tagesordnung stehen.

Die Bezirksv. können zur Deckung ihrer Ausgaben von ihren Mitgliedern U m l a g e n erheben.

Die Bezirksv. vertreten ihre Forderungen und Bestrebungen den Gemeinden und örtlichen Schulbehörden gegenüber nach den Grundsätzen des Vereins selbständig. Jedoch sind alle Eingaben vor der Einreichung dem Vorst. zur Kenntnis zu bringen.

§ 34. Der Vorsitzende eines Bezirksv. beruft und leitet die Versammlungen des Bezirksv. und ist für den Vollzug der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er erstattet den Jahresbericht über die Tätigkeit des Bezirksv. im abgelaufenen Vereinsjahr und gibt diesen Bericht an den Vorst.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 35. In dringenden Fällen ist der Vorst. mit Zweidrittelmehrheit zur sofortigen Erledigung von solchen wichtigen Vereins-, Schul- und Standesangelegenheiten befugt, die ihm in vorstehender Fassung nicht zugewiesen sind. Von solchen Entscheidungen ist der Mitgliedschaft sofort Kenntnis zu geben.

§ 36. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschloffen werden, wenn die Mitgliedschaft unter 100 herabgesunken ist. Zu dem Beschluß ist Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens.

Anhang.

Zu § 2 der Satzung, Lehrerheim betr., wird bestimmt:

- a) daß der Gewinn dem gleichen und nicht einem fremden Zweck zugeführt wird und daß etwaige Kapitaleinlagen der Mitglieder mit höchstens 5 v. H. verzinst werden;
- b) daß bei Auslosungen von Anteilscheinen, Ausscheiden eines Mitgliedes oder für den Fall der Auflösung des Vereins nicht mehr als der Nennwert der Einlage zugesichert und bei der Auflösung der Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist.

II. Der Vorstand.

1. Obmann: Hptl. Oskar Hofheinz, Heidelberg, Bismarckstraße 17, Landtagsabgeordneter.
2. Obmannstellvertreter: Direktor H. Wintermantel, Offenburg, Friedrichstraße 17: (Zuschriften über Lehrerheim, Kriegerdank, Weihnachtsgaben usw.).
3. Schriftführer: Hauptl. A. Raupp, Heidelberg, Grahamstr. 29.
4. Rechner: Hauptl. K. Schaechner, Karlsruhe, Herrenstr. 43. (Einzahlungen auf das Konto des Bad. L.-V. bei der Bad. Beamten-Genossenschaftsbank Karlsruhe; Jahres-Einzugslisten am Jahresschluß).

5. Schriftleiter der Bad. Schulzeitung: Rektor W. Lacroix, Heidelberg, Schillerstr. 23.
6. Beiräte: Kreis Konstanz: Hauptl. L. Gertz in Nenzingen bei Stockach.
 „ Freiburg: Hauptl. R. Geiger, Weil-Leopoldshöhe.
 „ Offenburg: Hauptl. a. D. M. Schüb in Lahr zugl. Rechtsch. und Haftpf. (Näh. S. 64)
 „ Karlsruhe: Hauptlehrer W. Graf, Karlsruhe, Sofienstraße 158.
 „ Mannheim: Hptl. Chr. Schübler, Mannheim, Rheinwillenstraße 11.
 „ Heidelberg: Hptl. Fr. Himmelmann, Ruffloch.
 „ Mosbach: Hptl. M. Wohlfarth, Eberbach.
7. Vertreter der Unständigen: Lehrer Romacker in Knielingen (Auschuß für Lehrerzeifragen). Lehrer Sattler in Kandern. (Auschuß für Erziehungswissenschaft.)
 der Nichtverwendeten: D. Rock, Heidelberg, Bismarckstr. 17.
8. Geschäftsführer der Ausschüsse:
- für Schul- und Lehrerzeifragen: Studienrat A. Kimmelman, Karlsruhe, Karlstraße 14. (Anfragen und Zuschriften über Schul- und Lehrerrecht, Dienststellenausschüsse.)
 - für Zählbienst: Hptl. Lindenfels, Heidelberg, Werderstraße 14. (Anfragen und Zuschriften in Gehaltsfragen, Ortsklassen, Wohnung u. a.)
 - für Erziehungswissenschaft: Schulrat E. Gerweck, Mannheim. (Lehrplanfragen, Lehr- und Lernmittel, Lehrbücherei, Stoffangaben für Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen von Lehrerfortbildungskursen.)
 - für Jugendschriften und Lehrbücher: Hptl. H. Schilling, Freiburg i. Br., Kirchstr. 47. (Lesebuchfragen, Einrichtungen von Schulbüchereien.)
- Allgemein: Bei Versetzungen Quittungskarten an den neuen Bezirksrechner.
 Bei allen persönlichen Anfragen Porto beizufügen.

III. Selbsthilfeeinrichtungen:

Hilfe am Grabe, 3. Zt. 500 M., Weihnachtsgaben, Unterstützung für Hinterbliebene, stellenlose Junglehrer usw. in besonderen Notfällen, Rechtsschutz, Haftpflicht, Feuerschutz der Konfraternitas und Hilfe der Krankenfürsorge in Krankheitsfällen (für Nichtverwendete) Lehrerheim Bad Trayersbach.

Der Deutsche Lehrerverein.

Er umfaßt alle deutschen Lehrervereine, die die Mitgliedschaft nicht konfessionell oder politisch einschränken und den deutsch-

österreichischen Lehrerverein. Der Verein hat rund 160 000 Mitglieder.

Vorsitzender: Oberschullehrer G. Wolff, Berlin, NO 18.

Geschäftsstelle: Berlin C 25, Kurze Straße 3-5. Fernruf: Alexander 498.

Berichterstatter für Baden: Schulrat Willy Müller, Berlin N 58, Schönhäuserallee 129.

Vereinsorgan ist die „Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung“.

Der B. L.-V. ist im Hauptauschuß vertreten durch Obmann Hofheinz und Beirat Wohlfarth.

Die Mitglieder des B. L.-V. genießen beim D. L.-V. Haftpflicht- und Rechtsschutz.

Eine Unterstüßung in Haftpflichtfällen findet statt bei Schadenersatzansprüchen, die gegen Vereinsmitglieder erhoben werden als

1. Lehrer, Schulleiter und Schulaufsichtsbeamter in amtlicher und privater Berufstätigkeit,
2. Privatmann,
3. Haushaltungs- und Familienvorstand,
4. Wohnungsinhaber,
5. Dienstherr und Arbeitgeber.

Den Haftpflichtschutz als „Privatmann“ genießen auch die Ehefrauen der Mitglieder und die minderjährigen Kinder, denen sie Unterhalt gewähren.

Sobald ein Fall sich ereignet, für den der Lehrer vorläufiglich haftbar gemacht wird, teile man den Sachverhalt sofort dem Referenten für Haftpflichtfälle im B. L.-V., Herrn Hptl. a. D. Schütz in Lahr, Roonstraße mit. Niemals darf ein angeforderter Ersatz anerkannt oder eine private Abmachung eingegangen werden, bevor die Rechtsschutzkommission (Schütz) Stellung dazu genommen hat. Wer diese Vorschriften nicht einhält, hat Ablehnung seines Unterstüßungsantrags zu gewärtigen.

Der Rechtsschutz kann in Anspruch genommen werden in solchen Rechtsstreitigkeiten, die aus der Berufstätigkeit des Lehrers hervorgehen. Der Rechtsschutzstelle (ebensfalls Schütz-Lahr) ist der Sachverhalt mitzuteilen, bevor Klage erhoben wird. Sie entscheidet darüber, ob die gerichtliche Durchführung angebracht oder ein Vergleich vorzuziehen sei, die Rechtsschutzstelle gewährt nur Rat und evtl. Geldunterstüßung zur Durchführung von Prozessen, führt also selbst keine Prozesse für die Mitglieder. In Disziplinarfällen soll in der Regel auch Unterstüßung bewilligt werden, wenn das Verfahren durch außeramtliches Verhalten herbeigeführt worden ist.

2. Pestalozzverein badischer Lehrer,

gegründet 1846.

Mitglieder 1. 1. 1928: 2750. Steueranschlag des Liegenschafts-
vermögens 94 000 Mk. Kapitalvermögen 160 000 Mk. Sterbegeld
700 Mk., für Frauen 350 Mk. Beiträge hälftig auf 1. März und
1. September.

Beitragsafel (Frauen zahlen die Hälfte).

Eintr. = Alter	Beitrag R.-M.	Eintr. = Alter	Beitrag R.-M.	Eintr. = Alter	Beitrag R.-M.	Eintr. = Alter	Beitrag R.-M.
		26	13,00	36	18,00	46	26,40
		27	13,40	37	18,80	47	27,60
18	10,40	28	13,80	38	19,40	48	28,80
19	10,60	29	14,20	39	20,20	49	30,00
20	10,80	30	14,60	40	21,00	50	31,50
21	11,00	31	15,20	41	21,80	51	32,80
22	11,40	32	15,80	42	22,60	52	34,20
23	11,80	33	16,20	43	23,40	53	35,80
24	12,20	34	16,80	44	24,40	54	37,40
25	12,60	35	17,40	45	25,40	55	39,20

Für die am 1. 1. 25 vorhandenen Mitglieder über 50 Jahre:

56	41,20	57	43,00	58	45,20	59	47,20
----	-------	----	-------	----	-------	----	-------

60 und mehr 50,00

Zentralverwaltung:

A. Engler, W. Hahn, K. Eidel, W. Müller in Offenburg,
E. Laubenberger in Ortenberg.

3. Konfraternitas,

Verein bad. Lehrer zu gegenseitiger Entschä-
digung bei Feuer- und Einbruchschäden, hat den
Zweck, den Mitgliedern bei Brandunglück oder Einbruch volle
Entschädigung zu gewähren. Wer gegen Feuer Schaden versichert
ist, ist mit der gleichen Summe auch gegen Einbruch versichert.
Gewöhnlicher Diebstahl gilt nicht als Einbruch.

Beitragsleistungen: Für je 1000 M. Versicherungssumme sind
bei Neueintritt und Nachversicherungen zu bezahlen: a) für Feuer-
versicherung 1 M., b) für Einbruchversicherung 10 Pfg. Umlagen
werden nach Bedarf erhoben. Die Versicherungssteuern werden für
beide Arten der Versicherung für sämtliche Mitglieder aus der

Vereinskasse bezahlt. Die Konfraternitas hat Nr. 12 272 beim Postcheckamt Karlsruhe. Mitgliederzahl auf 1. Juli 1927: 7357.

Durchschnittliche Höhe einer Versicherung: 9916 Mark. Wer bei der Konfraternitas versichert sein will, muß Mitglied des Bad. Lehrervereins sein.

Der Vorstand:

- H. Konrad, Hauptlehrer in Gaggenau, Obmann.
 K. Wehrle, Oberlehrer in Rotenfels, Obmannsstellvertreter.
 K. Striegel, Hauptlehrer in Scheuern bei Gernsbach, Schriftführer.
 K. Vogelbacher, Hptl. a. D., Kappelwindeck (Schänzel), Rechner.
 K. Herold, Hauptl. in Gaggenau, Beirat.

4. Krankenfürsorge badischer Lehrer,

gegründet am 1. I. 1903 in Offenburg, seit 1. I. 23 mit dem Verein unständiger Lehrer vereinigt, (gegr. 15. IV. 1883 in Bühl).

A. Leistungen.

1. 75 % der belegten Auslagen für Arzt, Arznei (ärztlich verordnet) und Fahrgebühren (Krankentransporte und Fahrt zum nächsten Arzt, bzw. Facharzt, Krankenhaus und zur Heilstätte.)

2. Bei Krankenhausbehandlung Zuschuß von 75 % bis z. Höchstsaß v. 4 Mk. pro Tag. Operationsaufwand, Bestrahlung und Röntgenbehandlung ebj. 75 %. Gleichbedeutend mit Krankenhausbehandlung ist der Aufenthalt in Lungen- u. Nervenheilanstalten, Sanatorien, ausgenommen Irrenanstalten, Anstalten für Epileptiker, Trinker und Schwachsinnige. Im Landesbad Baden-Baden beträgt der tägliche Zuschuß 2 Mark.

3. Nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft eine Wochenhilfe von 40 Mk.; außerdem 75%iger Ersatz der Kosten bei operativer Geburtshilfe, Krankenhausvergütung vom 10. Tage an.

4. Für kranke Außerplanmäßige nach Einstellung der staatl. Vergütung 75 % des Gehalts eines ledig., außerplanm. Lehrers in Ortsklasse D 1. Dienstj. Für Junglehrer besonders wichtig!

5. Gesamtunterstützungsdauer 30 Monate, in einem Krankheitsfall jed. nur 24 Monate.

6. Jahreshöchstsatz für Einzelversicherte 500 Mk., für Verwitwete und Kinder 700 Mk., für Mann und Frau 800 Mk., für Eltern und Kinder 1000 Mk. Monatsunterstützungen an Außerplanmäßige stehen außerhalb der Höchstleistungen.

B. Beiträge.

Für Hauptversicherte 4 Mk., für Frau 3 Mk., Kinder 1 Mk., Schwester, Mutter, Vater usw. 4 Mk., für Nichtverwendete 1,50 Mk. monatlich. Beim Eintr. nach dem 50. Lebj. monatl. 50 Pfg., nach dem 60. 1 Mk. mehr.

C. Mitgliedschaft.

1. Beitrittsberechtigt sind die Mitglieder des Bad. Lehrervereins, wenn sie gesund und innerhalb des letzten Jahres nicht länger als 14 Tage krankheitshalber beurlaubt waren.

2. Beitrittsberechtigt sind ferner die Familienmitglieder eines Versicherten, wenn sie 3 Monate vor der Anmeldung keine ärztl. Hilfe in Anspruch genommen haben und nicht mit einem chronischen Leiden behaftet sind.

3. Aufgenommen werden kann auch die unverheiratete Schwester und die verwitwete Mutter eines Kassenmitgliedes, wenn sie diesem den Haushalt führt; ändert sich dieses Verhältnis, so erlischt die Mitgliedschaft. Waisen können ebenfalls aufgenommen werden.

4. Die Aufnahmegebühr beträgt für den Hauptversicherten 2 Mk., für jede weitere Person 1 Mk.

Verwaltungsrat:

Vorstand: Eug. Knaus. Rechner: O. Haas. Schriftf: A. Großholz, jämf. in Offenburg. Beiräte: Direktor Wintermantel und Lehrer Schaf in Offenburg, Oberlehrer Laubenberger in Ortenberg und Lehrer Wilhelm Müller in Mannheim.

5. Verein badischer Lehrerinnen.

Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Aufgenommen werden staatlich geprüfte Lehrerinnen, die ihren Amtssitz in Baden haben (Privatlehrerinnen, Musiklehrerinnen). Der Verein bezweckt die Hebung des Lehrerinnenstandes.

Vereinsorgan: „Die badische Lehrerin“ (Konkordia A.-G., Bühl in Baden).

Vereinsvorstand: Ehrenvorsitzende: Ottilie Klein, Wertheim.

1. Vorsitzende: Martha Schmidt, Karlsruhe.

2. Vorsitzende: Euse Rähling, Pforzheim.

Schriftf.: Julia Füller, Karlsruhe.

Rechner: Fr. Odenwald, Durlach.

Volkschulgruppe: Maria Zehringer, Furtwangen.

Gruppe d. Ln. a. H. M.-Sch.: Maria Janson, Mannheim.

Gruppe d. techn. Ln.: Kath. Spieß, Mannheim.

Gr. d. Fortb.-Schull.: Marie Mayer, Baden-Baden.

Der Verein besitzt Heime in Baden-Lichtental, Gaienhofen am Bodensee und Schönau i. W.

6. Badischer Turnlehrerverein.

Zweck: Förderung der Leibesübungen an Volksschulen.
Mitgliederstand etwa 1000.

Vorstand: Kreisoberschulrat D. Ischler, Karlsruhe, 1. Vorsitzender.
 Turnlehrer F. Neubert, Karlsruhe, 2. Vorsitzender.
 Hauptlehrer Fr. Maier, Karlsruhe, 1. Rechner.
 Hauptlehrer W. Henning, Durlach, 1. Schriftführer.

7. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens.

System Gabelsberger und Reichskurzschrift

dient zur Förderung der Verbreitung der Schnellschrift. Vorsitzender ist Direktor Dr. A. Braun am Realgymnasium zu Weinheim. Die Mitglieder erhalten gegen einen jährlichen Beitrag von 2 Mk. die Monatschrift „Die Fortbildung“ und „Der Schriftwart“. Postcheckkonto: Hptl. Julius Herrmann in Mannheim Nr. 5939 Karlsruhe. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Stenographenbundes und des Bad. Stenographenverbandes.

8. Bad. Lehrerverband für deutsche Einheitskurzschrift, E. B.

Mannheim, Meßplatz 2, früher Stolze-Schrey, bezweckt Verbreitung und korrekte, sachgemäße Einübung der deutschen Einheitskurzschrift (Reichskurzschrift) und der vereinfachten deutschen Stenographie, Einigungssystem Stolze-Schrey unter Lehrerschaft, Privatpersonen, und heranwachsender Jugend. Jährlicher Beitrag für auswärtige Mitglieder 3 Mk., für Mitglieder in Mannheim und den Vororten 6 Mk., dafür kostenloser Besuch von 4 Übungsabenden in der Woche. Jedes Mitglied erhält monatlich eine stenographische Zeitschrift je nach System. Anfragen, Anmeldungen usw. an: M. Kohler, Hauptl., Mannheim, Meßplatz 2, 1. Vorl., oder A. Meiß, Prof. 2. Vorl., Mannheim M 7, 12b oder Prof. Albecker, Mannheim-Feudenheim, Scheffelstr. 58. Postcheckkonto: 24351 Karlsruhe.

Aktien-Gesellschaft Konkordia in Bühl.

Begründet 1881 von badischen Lehrern zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Lehrer und ihrer Hinterbliebenen. Das Geschäft übernimmt alle Arten von Druckerarbeiten und verkauft alle Lehrmittel einzeln und im großen an Verbraucher und Wiederverkäufer.

Direktion: W. Weser.

Aufsichtsrat: Hptl. Alfred Baur, Karlsruhe, Boeckhstr. 16a, Vorl.; Rekt. Joh. Braun, Karlsruhe, Pustlißstr. 20; Oberl. Oskar Diemer, Urloffen; Obmann Hofheinz, Heidelberg; Hptl. a. D. Vogelbacher, Kappelwindeck, A. Bühl; Direktor Heinrich Wintermantel, Offenburg; Oberl. a. D. Alex. Wittmann, Bühl; Direktor Edm. Wöhrlé, Baden-Baden.